

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

ZI. 13/1 23/4

2022-0.503.724

BG, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden. Die Novelle dient der Weiterentwicklung und dem Ausbau des elektronischen Meldeverfahrens und der Digitalisierung bestehender Verwaltungsprozesse.

Einleitend ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf festzuhalten, dass die angestrebte Vereinfachung und Digitalisierung bestehender Verwaltungswege zu begrüßen ist. Der ÖRAK erlaubt sich jedoch auf eine Unschlüssigkeit des Gesetzesentwurfs hinzuweisen wie folgt:

Die vorgeschlagene Änderung des **§ 3 Abs 1a Meldegesetz 1991** lässt die bisher bestehende Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Vornahme eines elektronischen Meldevorgangs entfallen. Damit soll bewirkt werden, dass elektronische Meldevorgänge hinkünftig auch Personen aus anderen Mitgliedstaaten offenstehen. In den Erläuterungen wird hierzu auf den unionsrechtlichen Hintergrund der Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO) verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass Art 6 der SDG-VO Fälle anerkennt, in denen es weiterhin notwendig sein kann, dass Nutzer angesichts des aktuellen Stands der technischen Entwicklung im Rahmen des Online-Verfahrens nach wie vor persönlich bei der Behörde vorstellig werden. Allerdings sollte dies auf jene Fälle beschränkt sein, in denen dies aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses in

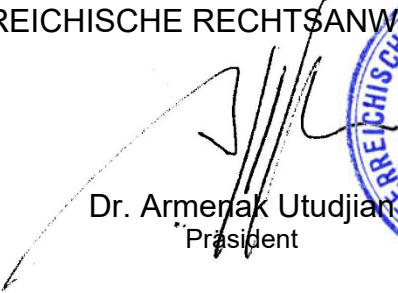
den Bereichen öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder Bekämpfung missbräuchlichen Verhaltens gerechtfertigt ist.

Diese Einschränkung findet sich allerdings nur in den Erläuterungen. Das Meldegesetz 1991 enthält hingegen auch in der vorgeschlagenen Fassung keine Regelungen dazu, in welchen Fällen der Nutzer persönlich vorstellig werden muss. Aus der Sicht des ÖRAK bedeutet dies nicht nur Rechtsunsicherheit für den Nutzer, sondern auch für die Behörde, da für beide Seiten unklar ist, wann das persönliche Erscheinen erforderlich ist. Sollten sich derartige Fälle (aus welchen Gründen immer) bei Personen aus anderen Mitgliedstaaten kumulieren, so droht der Vorwurf des diskriminierenden behördlichen Handelns.

Der ÖRAK regt daher die Schaffung einer klaren rechtlichen Regelung hierzu an und weist aus Gründen der Rechtskonsistenz darauf hin, dass dies im Meldegesetz 1991 selbst und nicht in der auf § 3 Abs 1a Meldegesetz 1991 beruhenden Verordnung des Bundesministers für Inneres zu geschehen hätte.

Wien, am 6. Februar 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

